

Stadt Leverkusen, Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung

# Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen

**V. Sachstandsbericht per 31.03.2021**

- Sachstandsbericht gemäß § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	- 4 -
1. Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2021 und der (letztmaligen) Fortschreibung des HSP 2012–2021 .....	- 4 -
2. Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt - 6 -	
2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen.....	- 7 -
2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen.....	- 7 -
2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält.....	- 7 -
2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts .....	- 8 -
2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen.....	- 10 -
2.5.1 Bestellungen gesamt .....	- 10 -
2.5.2 Bestellungen konsumtiv.....	- 11 -
2.5.3 Bestellungen investiv .....	- 14 -
2.6. Corona bedingter Aufwand – gebildete Bilanzierungshilfe JA 2020 .....	- 16 -
3. Personalaufwendungen .....	- 17 -
4. Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter.....	- 17 -
5. Haushaltsrechtliche Maßnahmen .....	- 21 -
6. Besonderheiten .....	- 21 -
7. Liquiditätskredite.....	- 21 -

Abbildungen:

Abbildung 1: Bestellungen gesamt pro Organisationseinheit.....	- 11 -
Abbildung 2: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit .....	- 12 -
Abbildung 3: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen .....	- 12 -
Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto.....	- 13 -
Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf .....	- 13 -
Abbildung 6: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit.....	- 14 -
Abbildung 7: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen .....	- 14 -
Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Sachkonto .....	- 15 -
Abbildung 9: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf .....	- 15 -
Abbildung 10: Corona bedingter gebuchter Aufwand 2020 .....	- 17 -
Abbildung 11: Prognose Ergebnis 2021 Gesellschaften.....	- 18 -
Abbildung 12: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung .....	- 22 -

## Vorwort

Mit dem nunmehr vorliegenden V. Sachstandsbericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen informiert der Stadtkämmerer über die aktuelle finanzielle Lage der Stadt Leverkusen sowie über weitere, bisher rein fiskalisch noch nicht bewertbare Vorgänge. Damit kommt die Stadt Leverkusen den Verpflichtungen gem. § 2 Absatz 2 aus dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) nach, das am 30.09.2020 in Kraft getreten ist.

Die Berichte wurden der Politik wie folgt zur Kenntnis gegeben:

Bericht	Vorlage	Stichtag	Gremium
1. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3549	23.04.2020	Hauptausschuss
2. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3681	10.06.2020	Finanzausschuss; Rat
3. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3888	11.09.2020	Finanzausschuss; Rat
4. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/0182	31.10.2020	Finanzausschuss; Rat
5. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2021/0660	10.05.2021	Finanzausschuss; Rat
6. Sachstandsbericht Finanzen Corona	geplant	27.09.2021	Finanzausschuss; Rat
7. Sachstandsbericht Finanzen Corona	geplant	29.11.2021	Finanzausschuss; Rat

### 1. Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2021 und der (letztmaligen) Fortschreibung des HSP 2012–2021

Die Aufstellung des Haushalts 2021 stellt nicht nur für die Stadt Leverkusen eine Herausforderung dar. Allein schon die Notwendigkeit, die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise bis in das Jahr 2024 zu kalkulieren und in die Planung einfließen zu lassen, stellt einen einmaligen Vorgang in der Geschichte dar. Dazu kommen noch die ebenfalls Corona bedingten stark veränderten Arbeitsabläufe und -bedingungen, die nicht nur die ganze Stadtverwaltung Leverkusen betreffen, sondern ebenfalls globale Auswirkungen angenommen haben. Vor diesem Hintergrund konnte auch der Haushalt 2021 ff mit der (letztmaligen) Fortschreibung des HSP 2012 – 2021 nicht wie gewohnt im Herbst des Vorjahres (2020) eingebracht werden. Diesem Umstand hat auch der Landesgesetzgeber Rechnung getragen und die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Vielmehr erfolgte die Einbringung in den Ratsturnus am 08.02.2021, Vorlage 2021/0392 -> Amtsblatt Nr. 13 vom 23.02.2021, lfd. Nr. 32. Es wurden keine Einwendungen gem. § 80 Abs. 3 GO NRW erhoben, über die der Rat der Stadt Leverkusen hätte beschließen müssen. Die Industrie- und Handelskammer zu Köln hat angesichts der besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der entsprechend schwierigeren Finanzplanung von einer Stellungnahme zum Haushaltsentwurf abgesehen. Wie bereits dargelegt, konnten sowohl der konsumtive als auch der investive Haushalt 2021 ff. erst dann in einer rechtssicheren Fassung erstellt werden, nachdem sowohl die haushaltsrechtlichen als auch die verwaltungsinternen Rahmenbedingungen vorlagen. Am 17.09.2020 hat der Landtag NRW das NKF-CIG verabschiedet (Drucksache 17/10912). Neben Regelungen zur Erstellung des Jahresabschlusses 2020 (§ 5), konkreten Berichtspflichten des Kämmers über die finanzielle Lage der Kommune (§ 2) beinhaltet dieses Gesetz in § 4

konkrete Vorgaben sowohl zum inhaltlichen Aufstellungsverfahren als auch zu den terminlichen Rahmenbedingungen für das Haushaltsjahr 2021.

Folgende Rechtsnormen haben das Aufstellungsverfahren neben den „üblichen“ Vorgaben aus der GO, KomHVO und dem Stärkungspaktgesetz maßgeblich beeinflusst:

- Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)
- Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewSt-AusgleichsG NRW)

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 22.03.2021 den Haushalt 2021 (Vorlage 2021/0400) genehmigt. Erstmals wurden hier wie im Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) gefordert, die voraussichtlichen Coronakosten des Jahres 2021 im außerordentlichen Ergebnis 2021 mit 47,882 Mio. € dargestellt.

Aus dem Entwurf des JA 2020 ergibt sich darüber hinaus nach jetzigem Stand eine Corona-Belastung in Höhe von 51,088 Mio. €, so dass sich für die Stadt Leverkusen für die Jahre 2020 und 2021 bisher eine Corona bedingte Belastung von insgesamt ca. 98,97 Mio. € ergeben könnte. Dies würde nach jetziger Rechtslage eine jährliche Belastung von ca. **2,0 Mio. €** Abschreibungsaufwand ab dem Haushaltsjahr 2025 bedeuten. Diese Belastung ist bei der Aufstellung der nächsten Haushaltspläne zu kompensieren.

Laut Auskunft des Städtetags von Anfang April 2021 ist der Fragen-Antwort-Katalog entgegen der Ankündigung und mehrfacher „Erinnerung“ nicht fortentwickelt worden. Es bleibt demnach beim Stand 30. Oktober 2020. Zwischenzeitlich sind die Aufstellungen zum Jahresabschluss 2020 sowie die Aufstellungen für die Haushalte 2021 in den Kommunen weit fortgeschritten. Grundsätzlich trifft das NKF-CIG derzeit Regelungen zu Haushaltsaufstellungen 2021, zum Jahresabschluss 2020 sowie zum Umgang mit der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2021. Ausdrücklich noch keine Regelungen enthält das NKF-CIG zur Mittelbewirtschaftung im Jahr 2021, zum Jahresabschluss 2021 und zur Fortführung der Isolationsmöglichkeiten ab 2022. Auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für die Isolierung der Corona bedingten Finanzschäden im Jahresabschluss 2021 sei auch an dieser Stelle nochmals explizit hingewiesen.

Nach aktueller Information aus dem MHKBG ist eine Verlängerung des NKF-CIG geplant. Dem Vernehmen nach sind Regelungen bis hin zu den Haushaltsaufstellungen 2022 einschließlich der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung angedacht. Ein Gesetzentwurf wird voraussichtlich vor der Sommerpause vorgelegt werden. Über weitere Details liegen noch keine Infos vor. Die Verabschiedung des Gesetzes soll im Herbst erfolgen. Siehe hierzu auch die als Anlage beigefügten Folien.

## 2. Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt

Die Stadt Leverkusen ist wie viele andere Städte der kommunalen Familie überwiegend von zwei Finanzierungssäulen abhängig. Neben den Erträgen aus den örtlichen Realsteuern (hauptsächlich Grund- und Gewerbesteuer) stellen die Erträge aus Zuweisungen wie der Schlüsselzuweisung oder städtischen Anteilen an anderen Steuern (z. B. Lohn- und Einkommensteuer, Umsatzsteuer) das Grundgerüst zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben im konsumtiven Bereich dar.

Insgesamt erfolgt seitens der Verwaltung eine konservative Isolierung der Corona bedingten Haushaltbelastungen im Geschäftsjahr 2021, die sich wie folgt darstellt:

		coronabedingte Haushaltsbelastun- gen in €	Auswirkung auf Haushaltsansatz / Planansatz
		2021	2021
<b>01</b>	Steuern und ähnliche Abgaben	25.200.000	Verschlechterung
<b>02</b> +	Zuweisungen und allgemeine Umlagen	0	
<b>03</b> +	Sonstige Transfererträge	0	
<b>04</b> +	Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	50.000	Verschlechterung
<b>05</b> +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	70.000	Verschlechterung
<b>06</b> +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-7.200.000	Verbesserung
<b>07</b> +	Sonstige ordentliche Erträge	7.430.000	Verschlechterung
<b>08</b> +	Aktivierete Eigenleistungen	0	
<b>09</b> +/	Bestandsveränderungen	0	
<b>10</b> =	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>25.550.000</b>	<b>Verschlechterung</b>
<b>11</b> -	Personalaufwendungen	2.000.000	Verschlechterung
<b>12</b> -	Versorgungsaufwendungen	0	
<b>13</b> -	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	10.587.000	Verschlechterung
<b>14</b> -	Bilanzielle Abschreibungen	0	
<b>15</b> -	Transferaufwendungen	8.570.000	Verschlechterung
<b>16</b> -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	175.000	Verschlechterung
<b>17</b> =	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>21.332.000</b>	<b>Verschlechterung</b>
<b>18</b> =	<b>Ordentliches Ergebnis (= Z. 10. u. 17)</b>	<b>46.882.000</b>	<b>Verschlechterung</b>
<b>19</b> +	Finanzerträge	1.000.000	Verschlechterung
<b>20</b> -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	
<b>21</b> =	<b>Finanzergebnis</b>	<b>1.000.000</b>	<b>Verschlechterung</b>
<b>22</b> =	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Z. 18 u. 21)</b>	<b>47.882.000</b>	<b>Verschlechterung</b>
<b>23</b> +	Außerordentliche Erträge	0	
<b>24</b> -	Außerordentliche Aufwendungen	0	
<b>25</b> =	<b>Außerordentliches Ergebnis (= Z. 23 u. 24)</b>	<b>0</b>	
<b>26</b> =	<b>Jahresergebnis (= Z. 22 u. 25)</b>	<b>47.882.000</b>	<b>Verschlechterung</b>
<b>27</b> -	globaler Minderaufwand	0	
<b>28</b> =	<b>Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Z. 26 u. 27)</b>	<b>47.882.000</b>	<b>Verschlechterung</b>

Die prognostizierten Haushaltsbelastungen im Haushaltsplan 2021 verteilen sich auf die Kostenarten wie folgt:

Minderertrag bei:

- Gewerbesteuer 25,0 Mio. €,
- Vergnügungssteuer 200.000 €,
- Gebühren 50.000 €,
- Mieten 70.000 €,
- Grundstückserträge nbso 7,43 Mio. €,
- Ausschüttungen Stadtparkasse 1,0 Mio. €.

Mehrertrag bei:

- Zuwendungen Bund und Land zur Einrichtung Impfzentrum 7,2 Mio. €.

Mehraufwand bei:

- Personalkosten für Rufbereitschaften bzw. Arbeitseinsätzen 2,0 Mio. €,

- Überwachung und Sicherstellung von Abstandsregeln 500.000 €,
- erhöhter Reinigungsaufwand und Energiebedarf 1,687 Mio. €,
- Sicherheitsdienste 1,2 Mio. €,
- Einrichtung des Impfzentrums 7,2 Mio. €
- Zuschuss KSL und Verlustabdeckung SPL 4,87 Mio. €,
- Zuschuss Klinikum, Industriemuseum Freudenthaler Sensenhammer, Verlustabdeckung Rheinfähre 5,13 Mio. €,
- Coronahilfe 1 € pro Einwohner als flankierende Maßnahmen für Kinder und Jugendlichen in Notlagen, Zuschüsse Migrantenselbstorganisation 187.000 €
- Ersatzleistung ohne Gegenleistungen nach SodEG 1,883 Mio. €
- Reinigungsmaterial 175.000 €

Minderaufwand bei:

- Gewerbesteuerumlage 3,5 Mio. €

## **2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen**

Wie im Vorjahr wirkt sich die Corona-Krise auch in Leverkusen bezüglich der Gewerbesteuerveranschlagung aus. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen geht die Verwaltung davon aus, dass der ursprüngliche Planansatz i. H. v. 170 Mio. € in 2021 (siehe HH-Plan 2020) nicht erzielt werden kann. Vielmehr wird von einem realistischen Planansatz von 145 Mio. € für das Jahr 2021 ausgegangen, so wie vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.03.2021 mit der Vorlage 2021/0400 beschlossen. Dies führt zu einer Corona bedingten Minderung i. H. v. 25 Mio. €, die als Corona Belastung im Haushalt 2021 isoliert wird. Dadurch ergibt sich gleichzeitig eine um 3,5 Mio. € verringerte Gewerbesteuerumlage, die nach Auflassung der Verwaltung ebenfalls als Corona bedingt isoliert werden muss, jedoch haushaltsverbessernd. Für die Jahre 2022 ff. geht die Verwaltung von einer globalen Erholung der Wirtschaft aus und kalkuliert daher mit steigenden Gewerbesteuererträgen.

Nach jetzigem Stand geht die Verwaltung von keinen weiteren Einbrüchen bei der Gewerbesteuer aus, so dass der Planansatz 2021 erreicht wird. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu 2.3.3 Gewerbesteuerumlage.

## **2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen.**

Der Verwaltung lagen zum Stichtag 31.03.2021 beantragte und stattgegebene Herabsetzungen zu Vorauszahlungen auf Gewerbesteuer 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Krise i. H. v. rund 4,9 Mio. € vor. Darüber hinaus lagen zum gleichen Zeitpunkt beantragte und stattgegebene Stundungen zu Gewerbesteuerveranlagungen bzw. Vorauszahlungen aufgrund der Corona-Krise i. H. v. rund 1,3 Mio. € vor.

## **2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält**

### **2.3.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:**

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist von den Einzahlungen auf Landesebene abhängig. Gemäß den Orientierungsdaten von November 2020 wird für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das aktuelle Jahr ein Anstieg von 5 % prognostiziert, der im kommenden Jahr ebenfalls stabil bleiben soll. Der Rückgang des vorangegangenen Jahres konnte damit weitgehend kompensiert werden.

Mangels neuer Erkenntnisse ist für Leverkusen von einem Planansatz von 85.725.000 Mio. € auszugehen, welcher der letzten Prognose entspricht.

Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle Städtetag kann es grundsätzlich je nach Land zu unterschiedlich starken Einbrüchen der Einkommen kommen. Die negativen Folgen der Pandemie für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind noch nicht vollends abzusehen. Da die Quartalsabrechnung I.2021 von IT.NRW zum Berichtszeitpunkt noch nicht vorliegt, geht die Verwaltung von einer Planerfüllung aus.

### **2.3.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist von den verschiedenen, teilweise befristeten Erhöhungen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geprägt.

Der zu Beginn des Jahres geplante Ansatz von 20.265.000 Mio. € entspricht der Prognose der letzten Orientierungsdaten aus November 2020. Inwieweit sich die Corona-Krise auswirkt, kann für 2021 noch nicht beziffert werden. Da die Quartalsabrechnung I.2021 von IT.NRW zum Berichtszeitpunkt noch nicht vorliegt, geht die Verwaltung folglich nach Stand heute mit einem dem Ansatz entsprechendem Anteil aus.

### **2.3.3 Gewerbesteuerumlage**

Die Gewerbesteuerumlage ist abhängig von dem jährlich geplanten Gewerbesteuerertrag, dem kommunalen Hebesatz sowie dem gesetzlich normierten Gewerbesteuer-Vervielfältiger. Dies bedeutet für Leverkusen, dass bei einem geplanten Gewerbesteuerertrag i. H. v. 145.000.000 € für das Jahr 2021 mit einer Umlage i. H. v. 20.300.000 € zu rechnen ist und entsprechend etatisiert wurde. Die Gewerbesteuerumlage korreliert daher mit dem Einkommen zur Gewerbesteuer und ist von deren unterjährigen Entwicklung abhängig. Bezüglich einer Prognose für das Jahr 2021 siehe daher die Ausführungen unter 2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteuerertrag.

## **2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts**

Bei den Grundsteuern A und B geht die Verwaltung bisher von keinen nennenswerten Verschlechterungen aus. Der Planansatz in Höhe von 92.300 € bei der Grundsteuer A und auch der Planansatz in Höhe von 48.751.000 € bei der Grundsteuer B werden nur marginal überschritten.

Haushaltsbelastungen ergeben sich auch im Geschäftsjahr 2021 durch die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Offenen Ganztagschule sowie Verpflegungskosten. Für die Monate Januar und Februar 2021 wird auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet, siehe hierzu auch Vorlage 2021/0385 und Vorlage 2021/0508.

Aufgrund des weiter anhaltenden Infektionsgeschehens in Verbindung mit einem seit 16.12.2020 geltenden Lockdown haben sich das Finanzministerium, das Familienministerium und das Schulministerium des Landes NRW verständigt, dass die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung und im Offenen Ganztage für den Monat Januar 2021 landesweit ausgesetzt werden. Daher sollte auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Januar 2021 verzichtet werden.

Während der Betrieb in den Kindertagesstätten zwischenzeitlich in einen eingeschränkten Regelbetrieb (Besuch für alle Kinder möglich, Kürzung des Betreuungsumfanges um 10 Stunden) übergegangen ist, findet eine Betreuung im Rahmen des Offenen Ganztages kaum statt. Trotzdem hat sich die Stadt Leverkusen dazu entschlossen, unabhängig von der Entscheidung des Landes bezüglich einer Beteiligung an der Finanzierung, auf eine Beitragserhebung für den Monat Februar zu verzichten. Diese Regelung gilt analog für Betreuungsformen der Sekundarstufe I. Für den Monat März soll den Eltern, die von der Reduzierung des Betreuungsumfanges in den Kindertageseinrichtungen betroffen sind, eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages zukommen. Da im Bereich des Offenen Ganztages nicht absehbar ist, wann der Regelbetrieb wiederaufgenommen werden kann, wird in diesem Bereich und den Betreuungsformen in der Sekundarstufe I auch im Monat März zunächst auf eine Beitragserhebung verzichtet.

Die bisherigen Sollstellungen in 2021 zugrunde gelegt, ist für den Beitragserlass Januar 2021 zunächst von einem vorläufigen Minderertrag von 877.406,70 € auszugehen. Unter Berücksichtigung der 50%igen Beteiligung des Landes NRW an den Elternbeiträgen reduziert sich der Minderertrag für Januar 2021 auf 575.441,40 €.

Die bisherigen Sollstellungen in 2021 zugrunde gelegt, ist für den Beitragserlass Februar 2021 zunächst ebenfalls von einem vorläufigen Minderertrag von 877.406,70 € auszugehen. Sollte sich das Land NRW rückwirkend doch noch in der bisherigen Höhe an den Kosten der Beitragsbefreiung beteiligen, reduziert sich der Minderertrag im Februar ebenfalls auf 575.441,40 €.

Eine Darstellung des Monats März in dieser Form ist aufgrund der geplanten individuellen Lösungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

Die Spielhallen auf Leverkusener Stadtgebiet sind auch weiterhin seit Januar 2021 aufgrund des Lockdown geschlossen. Die langfristigen Auswirkungen einer Verlagerung des Spielgeschehens ins Digitale lassen sich nicht abschätzen. Ebenso wenig ist bekannt, wann der derzeitige Lockdown aufgehoben wird. Das bedeutet für Leverkusen zum jetzigen Zeitpunkt bei einem Planansatz von 2,6 Mio. € und einer Prognose von 1,3 Mio. € eine Verschlechterung um 50 % bei der Vergünstigungssteuer.

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr prognostiziert für das Geschäftsjahr 2021 aktuell im Bereich der Ordnungswidrigkeiten Mindererträge in Höhe von 50.000 €. Aufgrund von Corona und der damit verbundenen Schließung von Ge-

schäften in der Innenstadt wurden bisher weniger Parkverstöße festgestellt. Demgegenüber stehen Mehrerträge in Höhe von ca. 50.000,00 € aus Corona-Bußgeldverfahren.

Weiterhin ergeben sich Minderträge bei der Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Aufgrund des Lockdown und der damit verbundenen Schließung der Geschäfte im Innenstadtbereich sind diese kaum bis gar nicht mehr besucht, so dass auch keine Parkscheine gezogen werden. Je nach Dauer der Corona-Beschränkungen erhöhen sich die Fehlbeträge entsprechend. Nach jetzigem Stand ist mit Mindererträgen in Höhe von ca. 820.000 € für das Geschäftsjahr 2021 zu rechnen.

Zusammenfassend ergeben sich für die großen Steuerpositionen aus den Punkten 2.1 – 2.4:

<b>Kostenart</b>	<b>Plan</b>	<b>Prognose</b>	<b>Abweichung</b>
GrdSt A	92.300,00 €	92.300,00 €	0,00 €
GrdSt B	48.751.000,00 €	48.751.000,00 €	0,00 €
GewSt	145.000.000,00 €	145.000.000,00 €	0,00 €
Vergnügungsst.	2.600.000,00 €	1.300.000,00 €	<b>1.300.000,00 €</b>
Gemeindeant. Est	85.725.000,00 €	85.725.000,00 €	0,00 €
Gemeindeant. Ust	20.265.000,00 €	20.265.000,00 €	0,00 €
GewSt-Umlage	20.300.000,00 €	20.300.000,00 €	- €
Auswirkung = <b>BELASTUNG</b>			<b>1.300.000,00 €</b>

## **2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen**

### **2.5.1 Bestellungen gesamt**

Zum Stichtag 31.03.2021 wurden bisher für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 Bestellungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von insgesamt rd. 22,56 Mio. € aufgegeben, davon wurden rund 21,67 Mio. € im konsumtiven und rund 0,89 Mio. € im investiven Bereich beauftragt.

Auf das Geschäftsjahr 2020 entfallen hiervon rund 18,17 Mio. € und auf das Geschäftsjahr 2021 bisher rund 4,39 Mio. €.

Pro Organisationseinheit teilen sich die bisher aufgegebenen Gesamtbestellungen folgendermaßen auf:

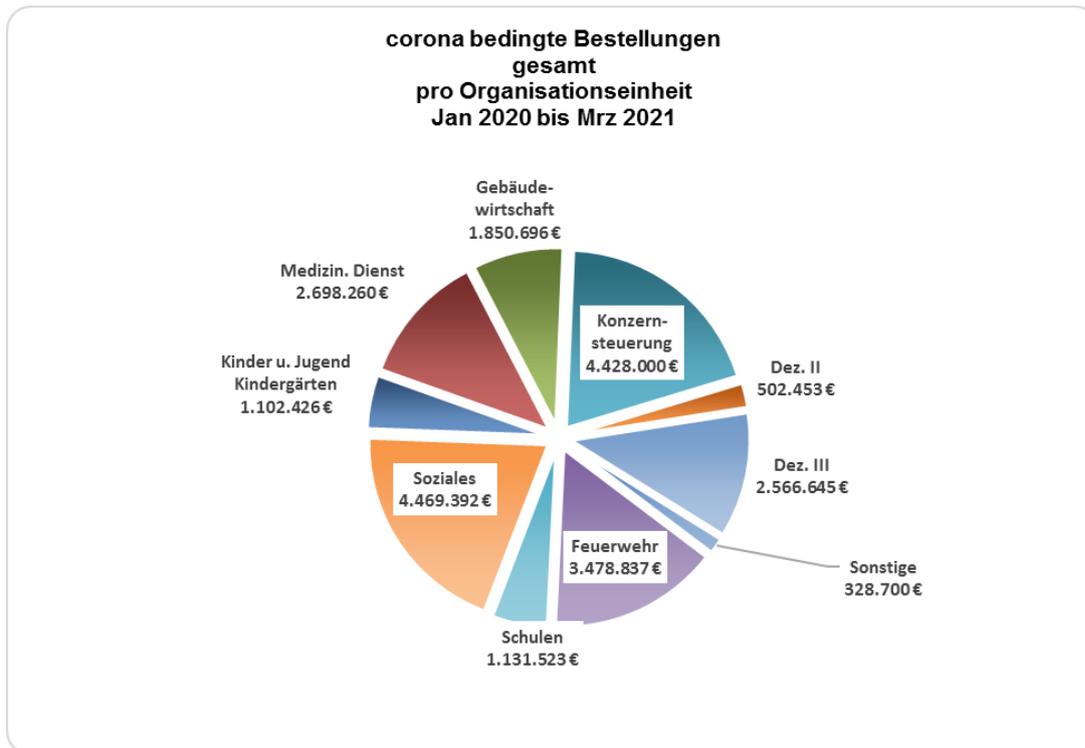


Abbildung 1: Bestellungen gesamt pro Organisationseinheit

### 2.5.2 Bestellungen konsumtiv

Bestellungen im konsumtiven Bereich wurden und werden überwiegend von den Fachbereichen Soziales, Konzernsteuerung, Feuerwehr, Medizin. Dienst sowie Gebäudewirtschaft beauftragt. Das Gesamtvolumen im konsumtiven Bereich beträgt für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 rund 21,67 Mio. €, für das Geschäftsjahr 2020 rund 17,32 Mio. € und für das Geschäftsjahr 2021 bisher rund 4,35 Mio. €.



Abbildung 2: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit

Hierbei liegen die größten konsumtiven Einzelbestellungen bei der Unterstützung der Eigenbetriebe KSL und SPL im Geschäftsjahr 2020.

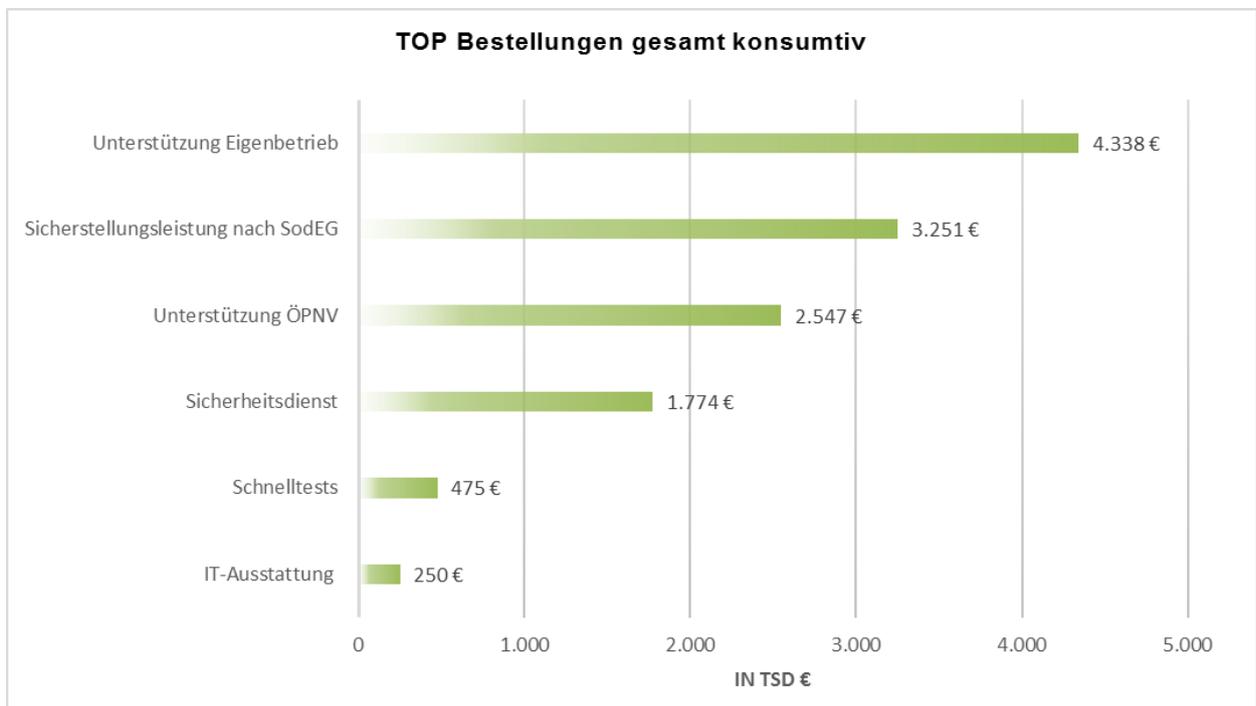


Abbildung 3: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen

Im Aufwand für Sach- und Dienstleistungen sind u. a. Bestellungen von Hilfsmitteln, Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln, Schnelltests und Sicherheitsdienste; in den sonstigen Aufwendungen sind u. a. die Bestellungen für die Unterstützung

ÖPNV und IT-Ausstattung; im Transferaufwand sind u. a. Bestellungen für Sicherstellungsleistung nach SodEG, Zuschüsse und die Unterstützung der Eigenbetriebe enthalten.

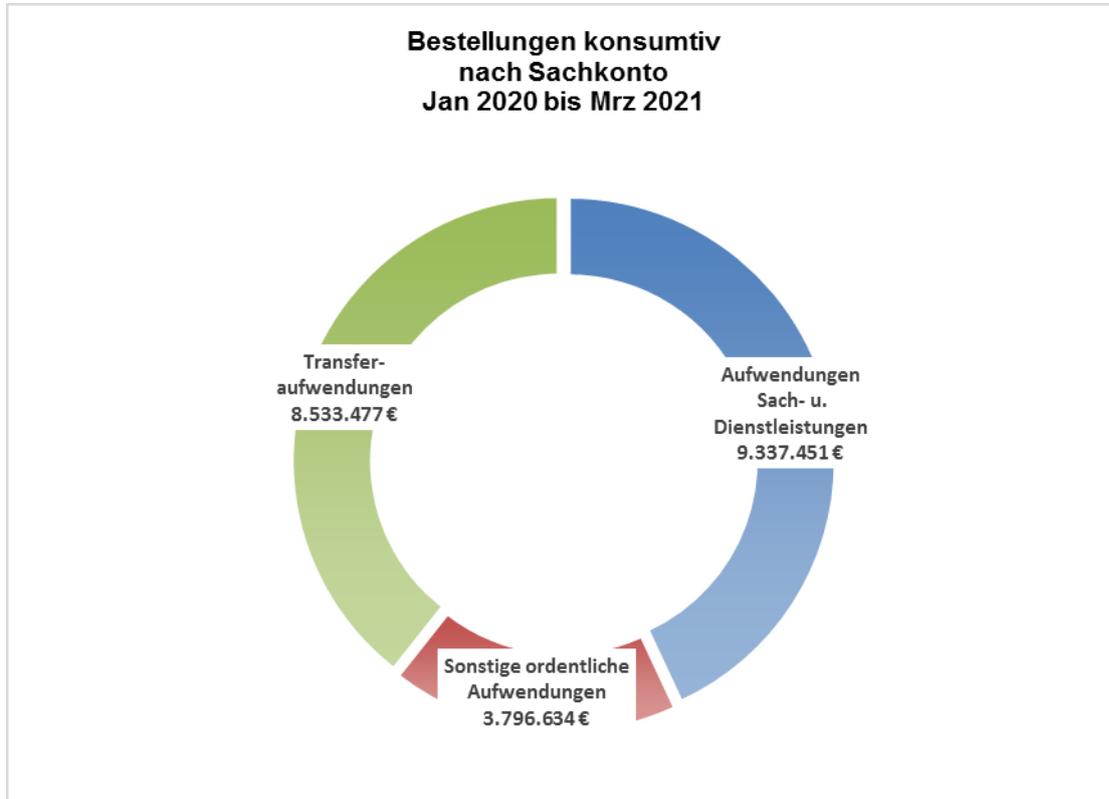


Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste Bestellung wurde im Januar 2020 aufgegeben. Nachfolgend ist die Entwicklung der Bestellungen im Jahresverlauf bis zum I. Quartal 2021 dargestellt.

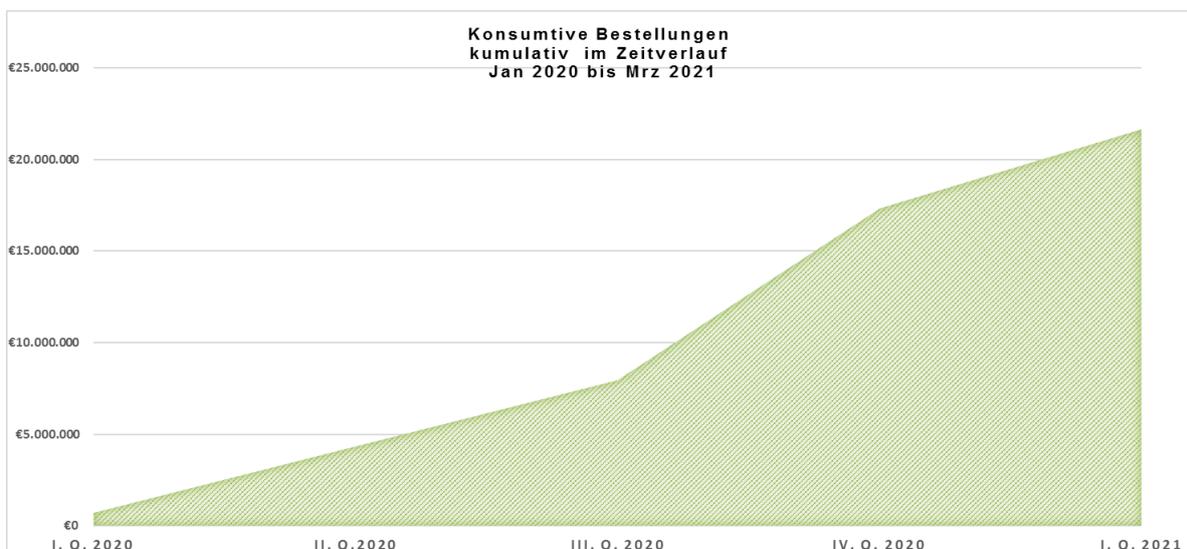


Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

### 2.5.3 Bestellungen investiv

Im investiven Bereich tätigen die Fachbereiche Gebäudewirtschaft und Feuerwehr nach wie vor die meisten investiven Bestellungen. Die investiven Gesamtbestellungen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 belaufen sich auf ca. 890.000 €.

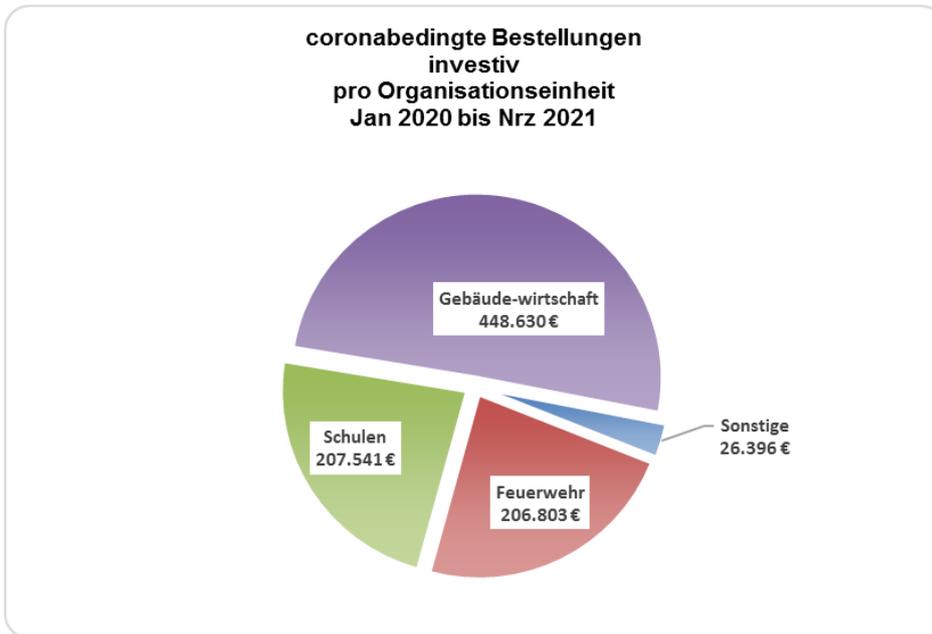


Abbildung 6: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit

Die investiven Bestellungen für das Geschäftsjahr 2020 belaufen sich auf rund 850.000 € und für das Geschäftsjahr 2021 bis zum Berichtszeitpunkt auf rund 40.000 €.

Überwiegend wurden Bestellungen zur Herstellung von Einsatzräumen und IT-Ausstattung angelegt.

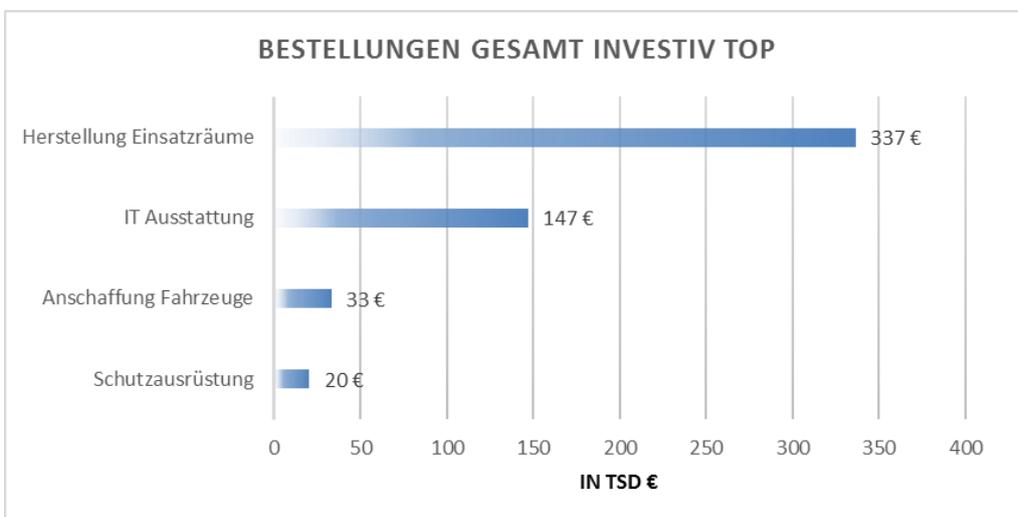


Abbildung 7: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen

Die größten Ausgaben im investiven Bereich betreffen die Finanzpositionen „Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über 410 €“ sowie „Hochbaumaßnahmen“.

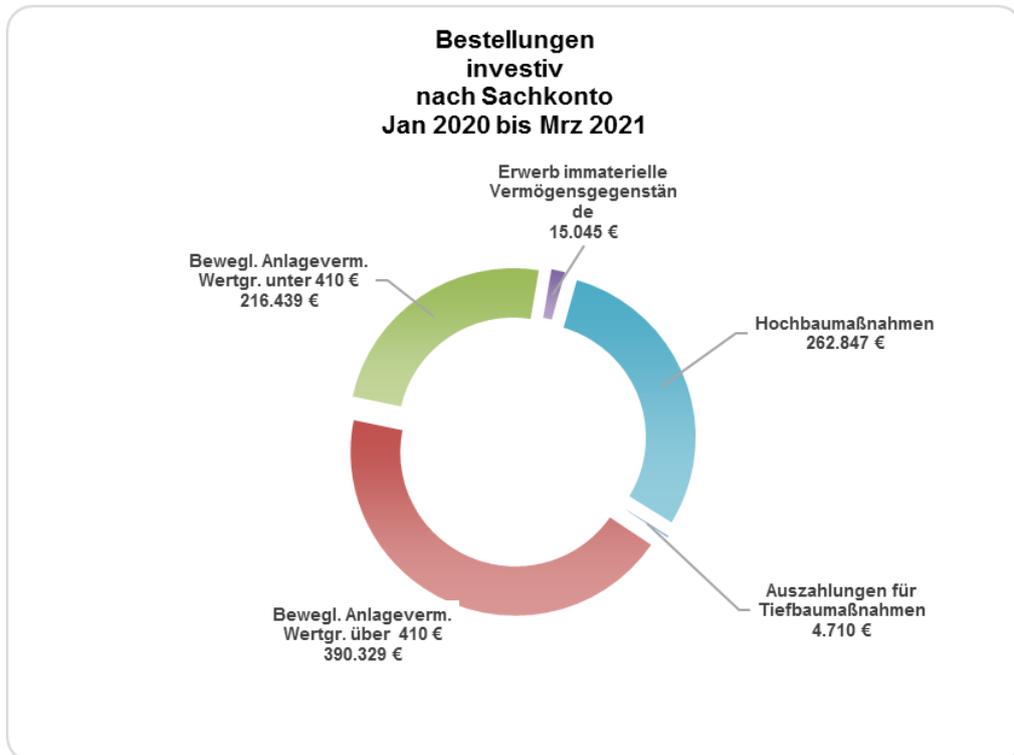


Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste investive Bestellung wurde im Januar 2020 angelegt. Nachfolgend ist die Entwicklung der Bestellungen im Jahresverlauf bis zum I. Quartal 2021 dargestellt.

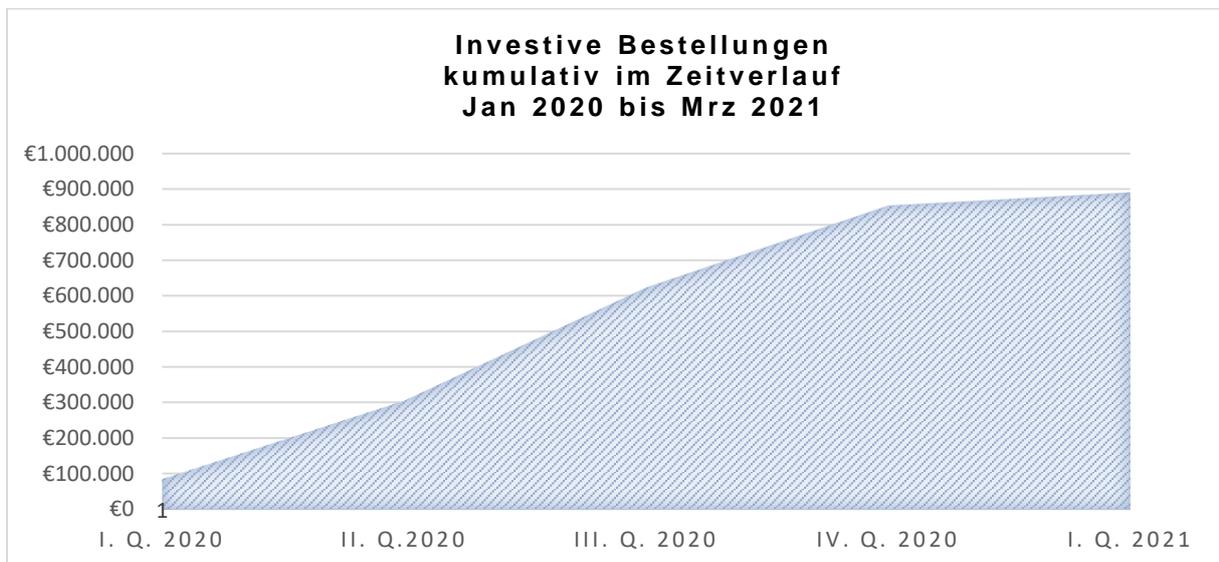


Abbildung 9: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

## 2.6. Corona bedingter Aufwand – gebildete Bilanzierungshilfe JA 2020

Im Geschäftsjahr 2020 entstanden durch die COVID-19 Pandemie für die Stadt Leverkusen Corona bedingte Belastungen in Höhe von insgesamt ca. 51,1 Mio.€. Diese setzen sich zusammen aus Mindererträgen in Höhe von ca. 40,1 Mio. € und Mehraufwendungen in Höhe von 11,0 Mio. € Diese Mehrbelastungen konnten durch die erstmalig zu bildende Bilanzierungshilfe in Höhe von ca. 51,1 Mio. € durch das vom Landtag NRW beschlossene Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19 Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKFCOVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) angesetzt werden.

Dieses Gesetz hat zum Ziel, Kosten, die in Folge der COVID-19 Pandemie entstanden sind, ergebnisneutral zu verrechnen, so dass sich die COVID-19 Pandemie nicht unmittelbar auf den kommunalen Haushaltsausgleich auswirkt. Diese Bilanzierungshilfe kann beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben werden. Hierbei sind auch außerplanmäßige Abschreibungen zulässig. Alternativ steht den Kommunen im Jahr 2024 im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 einmalig das auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Die ermittelten Mehrbelastungen für den Jahresabschluss 2020 setzen sich pro Ergebniszeile vor der endgültig abgeschlossenen Prüfung und Testierung des Jahresabschluss 2020 durch den Fachbereich 14 Rechnungsprüfung und Beratung wie folgt zusammen:

<i>Ergebniszeilen Jahresergebnis 2020</i>	<i>Jahresergebnis 2020 (Stand 29.03.2021)</i>	<i>davon: CORONA bedingt Mehr- / Minder- ERTRAG</i>	<i>davon: CORONA bedingt Mehr- / Minder- AUFWAND</i>
01 Steuern und ähnliche Abgaben	- 278.599.203 €	42.477.896 €	- €
02 Zuweisungen und allgemeine Umlagen	- 145.984.800 €	13.679.521 €	- €
03 Sonstige Transfererträge	- 7.342.673 €	- €	- €
04 Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	- 45.430.364 €	4.840.660 €	- €
05 Privatrechtliche Leistungsentgelt	- 4.361.695 €	46.416 €	- €
06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 83.197.463 €	679.040 €	- €
07 Sonstige ordentliche Erträge	- 36.847.874 €	4.805.543 €	- €
08 Aktivierte Eigenleistungen	- 7.055.020 €	- €	- €
09 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	- 608.819.092 €	37.811.953 €	- €
11 Personalaufwendungen	146.865.961 €	- €	1.349.408 €
12 Versorgungsaufwendungen	17.135.934 €	- €	- €
13 Aufwendung. Sach- u. Dienstleistungen	102.038.568 €	- €	5.408.043 €
14 Bilanzielle Abschreibungen	36.322.934 €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	228.385.551 €	- €	83.468 €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	118.295.530 €	- €	4.183.065 €
17 Ordentliche Aufwendungen	649.044.478 €	- €	11.023.985 €
18 Ordentliches Ergebnis	40.225.387 €	37.811.953 €	11.023.985 €
19 Finanzerträge	- 11.145.994 €	2.251.000 €	- €
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.564.337 €	- €	- €
21 Finanzergebnis	- 4.581.657 €	2.251.700 €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	35.643.729 €	40.063.653 €	11.023.985 €
23 außerordentliche Erträge (Ansatz Bilanzierungshilfe)	- 51.087.638 €		
24 außerordentliche Aufwendungen	- €		
25 außerordentliches Ergebnis	- 51.087.638 €		
26 Jahresergebnis incl. Bilanzierungshilfe	- 15.443.909 €		

Bezüglich der ergebnisrelevanten HH-Belastungen 2020 wird auch auf den Entwurf zum Jahresabschluss 2020 verwiesen, siehe Vorlagen 2021/0613.

In der nachfolgenden Übersicht ist der tatsächlich gebuchte coronabedingte Mehraufwand pro Organisationseinheit für das Geschäftsjahr 2020 dargestellt. Hierin sind die Minderaufwendungen, die in der Bilanzierungshilfe gegengerechnet worden sind, nicht enthalten. Dieser Corona-bedingte Minderaufwand setzt sich u. a. zusammen aus ersparter Gewerbesteuerumlage i. H. v. ca. 5,7 Mio. €, ersparte Zahlungen aufgrund Schließungen von Einrichtungen i. H. v. ca. 2,1 Mio. € sowie sonstiger Aufwand (Mieten, Aufwand f. Steuern vom Ertrag etc.) mit insgesamt ca. 0,9 Mio. €.

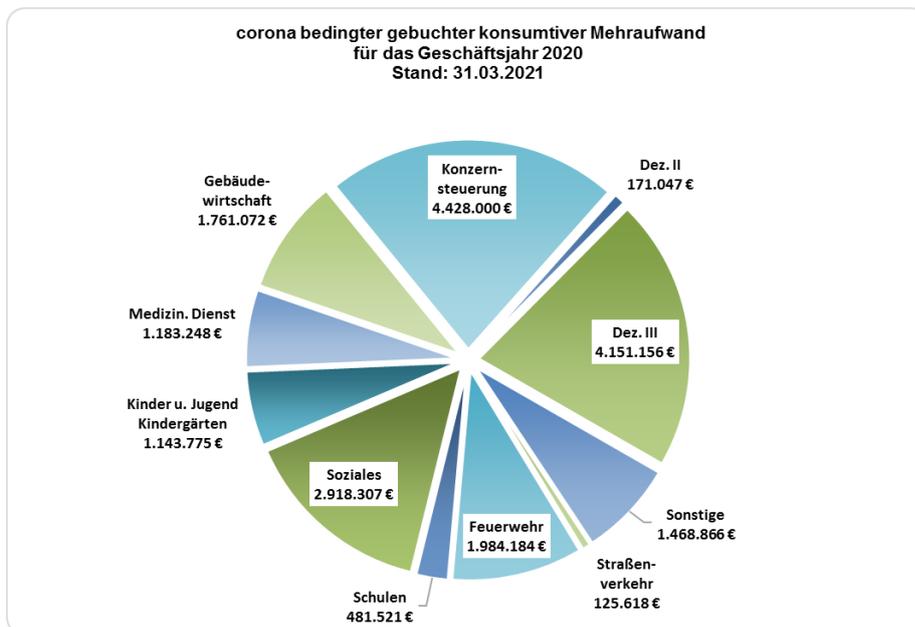


Abbildung 10: Corona bedingter gebuchter Aufwand 2020

### 3. Personalaufwendungen

Für Corona bedingte Rufbereitschaften und Arbeitseinsätze außerhalb des Arbeitszeitrahmens wurden bis zum 31.03. bisher 95.392,59 € ausgezahlt. Weitere Hochrechnungen zu den Personalkosten liegen zurzeit noch nicht vor.

### 4. Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter

Seitens des Fachbereichs Konzernsteuerung erfolgt eine quartalsweise Prognoseabfrage zum Ergebnis. Hierbei werden gleichzeitig die Corona bedingten fiskalischen Auswirkungen abgefragt. In der Übersicht sind die Prognoseergebnisse pro Gesellschaft per 31.03.2021 dargestellt.

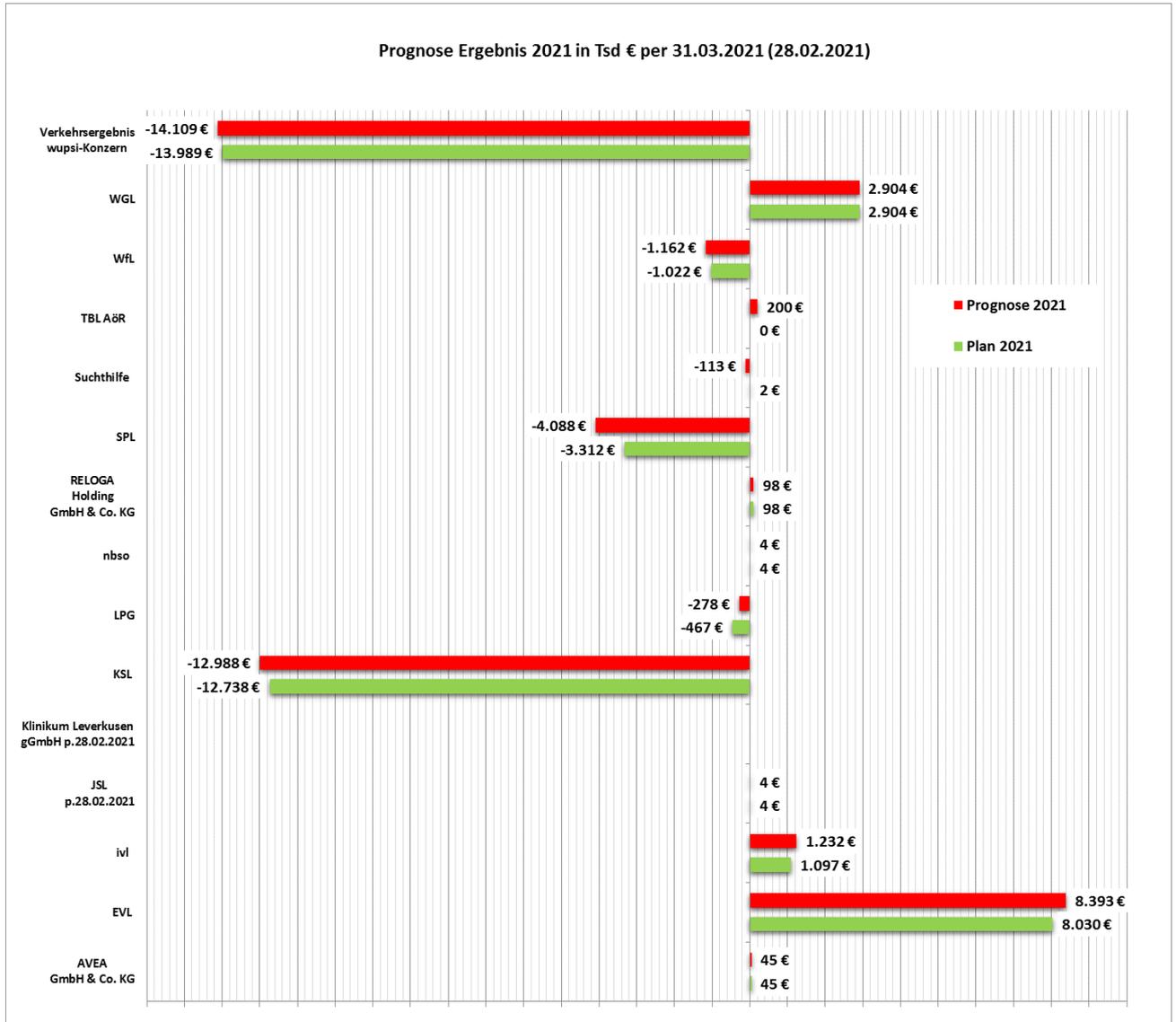


Abbildung 11: Prognose Ergebnis 2021 Gesellschaften

Zu einzelnen Unternehmen und Einrichtungen werden die folgenden Auswirkungen der Corona-Pandemie mitgeteilt:

Grundsätzliches:

Auszahlungen von Zuschüssen aufgrund der Corona-Pandemie sind bisher bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen KSL und SPL (s. dortige Ausführungen) sowie beim Klinikum Leverkusen gGmbH vorgesehen. Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht vorgesehen, Unternehmen mit positivem Jahresergebnis Corona bedingte Mindererträge/Mehraufwendungen auszugleichen. Bei einem negativen Jahresergebnis erfolgt ebenfalls kein entsprechender Ausgleich, soweit das Eigenkapital ausreichend ist, um den Verlust zu kompensieren. Sofern dies im Einzelfall nicht der Fall sein sollte, könnte ein Verlustausgleich in haushalts- und beihilferechtlicher Sicht geprüft werden.

AVEA:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2021 wird voraussichtlich in voller Höhe erreicht. Ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung im Jahr 2022 erfolgen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar und müsste nach Aussage der AVEA mit den Gesellschaftern abgestimmt werden.

EVL:

Die geplanten Ausschüttungen in den Jahren 2021 und 2022 werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

ivl:

Die geplanten Ausschüttungen in den Jahren 2021 und 2022 werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

Klinikum:

Es liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verwertbare Aussage vor.

KSL:

Zum Berichtszeitpunkt 31.03.2021 lassen sich noch keine belastbaren Aussagen auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Geschäftsjahr 2021 treffen. Aufgrund des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ ist im Haushalt 2021 ein Corona bedingter zusätzlicher Zuschuss in Höhe von insgesamt 2.270.000 € eingeplant.

LPG:

Umsatzeinbußen wirken sich unmittelbar auf das Eigenkapital der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH aus. Mit den Vorlagen Nrn. 2020/0191 und 2020/0258 wurde im Zuge der Beschlussfassung zur Gründung einer Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort (SWM) eine finanzielle Unterstützung der LPG i. H. v. 40.000,00 Euro monatlich ab April 2021 beschlossen. Die Leistung endet mit dem Eigentumsübergang der Ladenlokale in der City C. Darüber hinaus wurde mit Vorlage Nr. 2021/0447 entschieden, die Gesellschaft in 2021 mit weiteren Mitteln i. H. v. 680.000,00 Euro zu unterstützen. 500.000,00 Euro dieser Summe wurden als einmaliger, allgemeiner Zuschuss gewährt und zum 10.03.2021 überwiesen. Die Zahlung von monatlich weiteren 20.000,00 Euro ab April 2021 endet ebenfalls mit dem Eigentumsübergang der Ladenlokale. Abhängig von der Summe des verbrauchten Eigenkapitals kann die LPG erneut auf Unterstützung der Gesellschafterin angewiesen sein.

SPL:

Der Sportpark Leverkusen wird durch die Corona-Krise schwer getroffen. Insbesondere in den Geschäftsbereichen Bäder, Ostermann-Arena und Veranstaltungen kommt es auch weiterhin zu enormen Umsatzeinbußen. Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass selbst die im Wirtschaftsplan 2021 prognostizierten (der WP 2021 wurde unter Pandemiebedingungen aufgestellt) nicht zu realisieren sein werden. Aufgrund des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ ist im Haushalt 2021 ein Corona bedingter Zuschuss in Höhe von 2.600.000 € eingeplant.

Des Weiteren wird derzeit geprüft, inwiefern der SPL an der vom Bund bereitgestellten außerordentlichen Wirtschaftshilfe partizipieren kann. Die Antragstellung, die von einer noch ausstehenden Prüfung hinsichtlich des EU-Beihilfenrechts abhängt, ist bis zum 30.04.2021 möglich.

#### TBL:

Es wurde ein Ratsbeschluss gefasst, dass die TBL unabhängig vom Jahresergebnis den Betrag von 1 Mio. € an den Haushalt der Stadt Leverkusen abführen sollen. Für das Jahr 2021 besteht die Überlegung, ob nicht erwirtschaftete Ausschüttungsbeträge durch Kürzung des Leistungsentgeltes, verbunden mit entsprechenden Leistungsreduzierungen, kompensiert werden.

#### WfL:

Aufgrund von erwarteten geringeren Erträgen durch eine geringere Anzahl von Veranstaltungen und der Notwendigkeit des Vorhaltens von Flächen im Bioplex für Ansiedlungen (Projekt 250) wird aktuell ein gegenüber der Planung um 140 T€ erhöhter Zuschussbedarf für das Jahr 2021 prognostiziert.

#### WGL:

Die geplanten Ausschüttungen in den Jahren 2021 und 2022 werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

#### wupsi:

Die in der Planung angenommene erwartete Entspannung der Corona-Pandemie-lage mit der Folge wieder steigender Fahrgastzahlen ist aktuell noch nicht eingetreten, was zu einer negativen Entwicklung im Bereich der Verkehrserlöse geführt hat. Trotz einer teilweisen Kompensation durch sinkende Aufwendungen ist insgesamt mit einer Verschlechterung des Konzern-Verkehrsergebnisses zu rechnen. Inwieweit auch im Jahr 2021 für pandemiebedingte Einnahmehausfälle auf Unterstützungsleistungen aus einem erneuten „ÖPNV-Rettungsschirm“ zurückgegriffen werden kann, steht aktuell noch nicht fest.

#### Sparkasse:

Die in der Finanzplanung des Haushaltsplans 2020 noch vorgesehene Ausschüttung von 1 Mio. € in 2021 aus dem Jahresergebnis 2020 wird komplett entfallen. Es handelt sich bei diesem Ausfall, der in der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 bereits berücksichtigt ist, um eine Corona bedingte Mindereinnahme.

## **5. Haushaltsrechtliche Maßnahmen**

Seitens des Fachbereichs Finanzen werden auch im Jahr 2021 alle haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, eine zeitnahe Mittelbereitstellung sowohl für Corona bedingte und damit außerordentlichen Finanzbedarf als auch für die „normalen“ Verwaltungsleistungen sicherzustellen. Dies gilt auch für die zahlreichen Vorlagen, die derzeit im Beratungsturnus laufen und finanzielle Unterstützungsleistungen beinhalten. Jedoch muss an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass zurzeit noch nicht feststeht, ob und welche Unterstützungsangebote seitens Bund und Land im Jahr 2021 zu weiteren finanziellen Entlastungen des städtischen Haushalts führen.

Da es sich bisher überwiegend nur um „Absichtserklärungen“ handelt, wird der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt immer enger. Daher wird die Stadt auch weiterhin über die entsprechenden Interessenvertretungen auf einen möglichst zeitnahen finanziellen Ausgleich durch den Bund bzw. das Land beharren.

## **6. Besonderheiten**

Insgesamt ist zu beachten, dass die Zahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in vielen Kommunen eine elementare Einnahmeposition darstellen. Durch die wegbrechenden Steuereinnahmen wird die zu verteilende Schlüsselmasse in den Folgejahren deutlich sinken und daher werden die finanziellen Transferleistungen an die Kommunen ebenfalls sinken. Das wird die Kommunen vor große Probleme stellen, weiterhin ausgeglichene Haushalte aufzustellen, wenn seitens des Bundes und des Landes keine entsprechenden Kompensationszahlungen erfolgen. Andernfalls drohen viele Kommunen wieder in die Haushaltssicherung abzustürzen.

## **7. Liquiditätskredite**

Auch beim Stand der Liquiditätskredite zum 31.03.2021 mit einem Betrag von 272,74 Mio. € (nur Kernverwaltung) ist erneut festzustellen, dass dieser im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höher ausfällt. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, dass vorübergehend ein Betrag i. H. v. 27 Mio. € inkludiert ist, welcher voraussichtlich im Monat Mai 2021 in Form eines Investitionskredits aufgenommen werden soll und insofern den Stand der Liquiditätskredite entsprechend reduzieren wird.

Zum Jahresabschluss 2020 wurde zudem gem. § 5 Abs. 5 NKF-CIG ein Betrag i. H. v. 50 Mio. € (orientiert an der Höhe der Bilanzierungshilfe) als auf die Covid-19-Pandemie entfallender Anteil entsprechend ausgewiesen.

Per Haushaltssatzung ist für das Jahr 2021 weiterhin ein Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung auf maximal 350 Mio. € festgelegt.

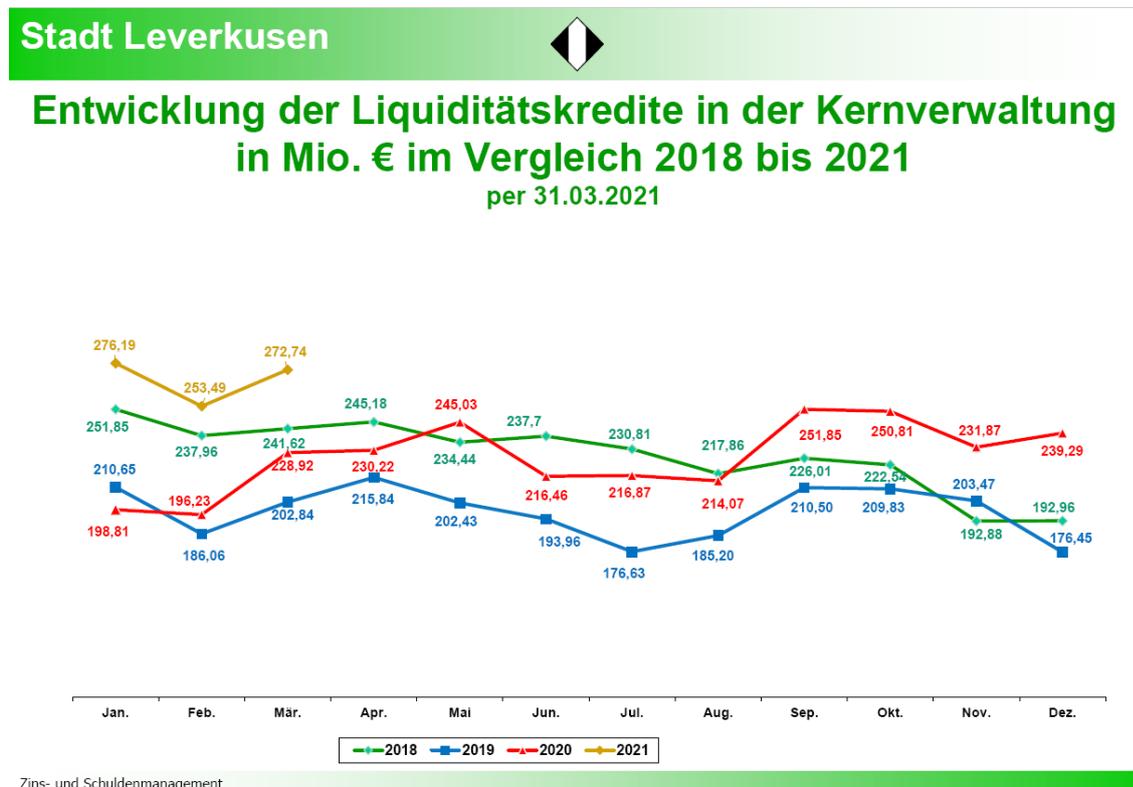


Abbildung 12: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung

Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie kommt es nach wie vor zu einem erhöhten Liquiditätskreditbedarf. Weiterhin übt die derzeit bestehende Überschussliquidität im Bankensystem weiterhin Druck auf die Geldmarktsätze aus, so dass genügend Liquidität im kurzfristigen Bereich zu vergleichsweise guten Konditionen zur Verfügung steht.